

Privatwaldes für die gemäß § 2 aufzuforstenden Waldflächen Aufforstungsbescheide zu erteilen. Im Aufforstungsbescheid sind die Flächen, die Holzarten und die anzuwendenden Pflanzverbände anzugeben, außerdem Bodenmeliorations-, Kultur- und Jungwuchspflegemaßnahmen. Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind für den von ihnen genutzten Wald verpflichtet, innerhalb der im § 2 Abs. 1 festgelegten Frist die Bodenmelioration, die Aufforstung und die Kultur- und Jungwuchspflege auf ihre Kosten durchzuführen. Den LPG werden vom Rat des Kreises vorläufige Planaufgaben für die Ausarbeitung der Planung in der LPG-Waldwirtschaft übergeben. Sie arbeiten auf der Grundlage der ihnen erteilten vorläufigen Planaufgaben den Plan der LPG-Waldwirtschaft als Teil des Produktionsplanes der LPG aus und legen ihn dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zur Bestätigung vor, wobei die gültigen Grundsätze der Planung entsprechend zu beachten sind.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reiche l l

**Anordnung
über die Einführung der Informationskarte
über anlaufende bautechnische Projektierungen.**

Vom 4. Mai 1961

Zum Zwecke der Koordinierung der anlaufenden bautechnischen Projektierungen, zur Durchsetzung der Typung und zur Vermeidung von Doppelprojektierungen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe, die Projektierungsabteilungen in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen und die privaten Projektanten haben dem VEB Typenprojektierung die anlaufende bautechnische Projektierung auf einer Informationskarte* (genehmigt von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 6200/115) zu melden.

(2) Von der Meldung sind ausgenommen:

- a) Projekte von Anbauten mit untergeordneter Bedeutung,
- b) Projekte für Um- und Ausbauten.

(3) Der Projektant reicht die Informationskarte sofort nach Erteilung des Auftrages für die Vorplanung bzw.

* Die Informationskarte und die Erläuterung zu ihrer Ausfüllung sind beim VEB Typenprojektierung, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 103, zu bestellen.

bei nicht vorplanungspflichtigen Vorhaben für das Grundprojekt in dreifacher Ausfertigung an den VEB Typenprojektierung ein.

(4) Die privaten Projektanten reichen die Informationskarte über den volkseigenen Projektierungsbetrieb, der ihnen den Auftrag erteilt hat, an den VEB Typenprojektierung ein.

§ 2

Der VEB Typenprojektierung hat innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Informationskarte dem Projektanten mit der Antwortkarte eine Ausfertigung der Informationskarte zurückzugeben oder einen Zwischenbescheid zu erteilen. Die dem Projektanten zurückgegebene Informationskarte und Antwortkarte verbleiben beim Projekt und sind mit den Ausführungsunterlagen dem Investitionsträger zu übergeben.

§ 3

Der Investitionsträger ist verpflichtet, bei Baubeginn die Informationskarte dem VEB Typenprojektierung zu übersenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: K o s e l
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

- a) Preisanordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes):

Im § 3 Abs. 3 muß es an Stelle von 7,50 DM richtig heißen: 7,— DM;

- b) Preisanordnung Nr. 1611 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1212 des Gesetzblattes):

Im § 1 muß es heißen:

„Für die Erzeugnisse der Warennummern

31 61 30 00 — Luft- und wärmetechnische Anlagen und

aus 38 45 82 00 — Luftbeheizungsanlagen für Gebäude —

gelten die in dieser Preisanordnung . . .“;

- c) Preisanordnung Nr. 1942 vom 1. Dezember 1960 — Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 476):

Im § 1 muß die 4. Zeile richtig heißen:

„ . . . Verträge zu zahlende „Auslösung“ in Höhe von 7 DM . . .“.